

# Platzordnung für den Sportplatz in Siebenlehn

## § 1 Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich der Sportplatzordnung beschränkt sich auf den Sportplatz Siebenlehn.
2. Die Sportplatzordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie an allen sonstigen Tagen mit Spiel- und Trainingsbetrieb.

## § 2 Zugelassener Personenkreis

1. Auf dem Sportplatz dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können bzw. eine öffentliche Veranstaltung stattfindet.
2. Unberechtigten Personen ist das Betreten des Sportplatzes verboten.

## § 3 Eingangskontrolle beim Wettkampfbetrieb

1. Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen mit Eintrittsgebühren beim Betreten des Sportplatzes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte vorzuzeigen und auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.
2. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot/Hausverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des Sportplatzes ausgeschlossen.
3. Besucher, die erheblich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände i.S. § 5 mit sich führen und mit der Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso vom Betreten des Sportplatzes ausgeschlossen.

## § 4 Verbote

1. Besucher, die sich auf dem Sportplatz befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:
  - 1.1. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
  - 1.2. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
  - 1.3. Mitführen und Benutzung von Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalische Feuern, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
  - 1.4. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
2. Untersagt ist solchen Besuchern weiterhin:
  - 2.1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, Einrichtungen, Sportgeräte bzw. Beleuchtungsanlage des Spielfeldes zu besteigen oder zu übersteigen.
  - 2.2. mit Gegenständen zu werfen.
  - 2.3. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.
  - 2.4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
  - 2.5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen zu verunreinigen. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
  - 2.6. Hunde dürfen nur angeleint in den für Zuschauer vorgesehenen Flächen mitgeführt werden. Vom Halter ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahr für andere Besucher ausgeht (Mitführen eines Maulkorbes).

- 2.7. rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben.

### **§ 5 Verhalten im Sportgelände**

1. Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den Verantwortlichen vom Siebenlehner SV Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt, wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst des Sportplatzes verwiesen.
3. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

### **§ 6 Zuwiderhandlung**

1. Personen, die Handlungen i. S. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadenersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlung ein Schaden entstanden ist.
2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten sowie der Verdacht werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

1. Die Sportplatzordnung für den Sportplatz tritt **01.07.2016** in Kraft.
2. Mit dem Betreten des Sportplatzes erkennt der Besucher die Sportplatzordnung an.
3. Mitglieder des Siebenlehner SV sind verpflichtet, die Sportplatzordnung einzuhalten.
4. Betreten der Sportanlage erfolgt auf **eigene Gefahr**.

Siebenlehn/Großschirma, 23.06.2016

**Stadtverwaltung Großschirma**

**Siebenlehner SV 90 e.V.**

gez. Schreiter

gez. Riedel

**Bürgermeister**

**Vereinsvorsitzender**